

Produktehaftung und Herstellergarantie

Sehr geehrter Instru-Rep Kunde,

immer wieder kommt es vor, dass Vertriebsorganisationen und Hersteller von Chirurgischen Instrumenten, Optiken und Antriebssystemen behaupten, dass bei einer Fremdreparatur die Produktehaftung aufgehoben wird und dass Garantieansprüche verfallen.

Die Instru-Rep AG arbeitet hauptsächlich mit der Schnorrenberg Chirurgiemechanik GmbH zusammen. Diese ist ein seit mehr als 27 Jahren tätiges herstellerunabhängiges Instandsetzungsunternehmen im Bereich chirurgischer Instrumente, Sterilgutcontainer, HF-Instrumente, MIC-Instrumente sowie Optiken und Antriebsmaschinen, nebst Zubehör und damit verbundene Unterstützungs-, Beratungs- und Managementleistungen. Sie ist nach DIN EN ISO 13485:2012, ohne Haupt- und Nebenabweichungen, zertifiziert und erfüllt sämtliche Anforderungen als Inverkehrbringer von Instrumenten.

1. Produktehaftung

Ein Hersteller kann sich grundsätzlich niemals von der Produktehaftung entbinden. Stellt er fest, dass ein Produkt durch einen Dritten nicht sach- und fachgerecht repariert wurde, muss der Dritte beweisen, dass er sämtliche Voraussetzungen für die Instandhaltung erfüllt und die Reparatur korrekt durchgeführt hat. (Umkehrbeweispflicht). Ist die Reparatur nachweislich fehlerhaft, haftet der Dritte für allfällige, durch die Reparatur entstandenen Schäden. Die Produktehaftung bleibt dadurch jedoch unangetastet beim Hersteller.

2. Herstellergarantie

Die Dauer einer Garantie bestimmt ausschliesslich der Hersteller. Innerhalb dieser Garantiezeit sind Instandhaltungsarbeiten meist kostenlos, falls der Schaden nicht auf unsachgemässe Handhabung oder Verschleiss zurückzuführen ist. Findet innerhalb der Garantiezeit eine Reparatur durch eine Drittfirma statt, erlischt der Garantieanspruch in der Regel. Bei der Reparatur von Instrumenten und Optiken ist die Ursache praktisch immer Verschleiss. Bei Antriebssystemen überwacht Instru-Rep die Garantiephasen und schickt die Produkte direkt zum Hersteller.

Sowohl nach bisheriger als auch künftiger Gesetzesvorgabe ist und wird die Instandsetzung die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit oder funktionellen Sicherheit beinhalten. Zur Verhinderung von Monopol- und Oligopol-Stellungen, vermeidet der Gesetzgeber, dass Dienstleister im Bereich der Instandsetzung durch Hersteller autorisiert werden oder ausschliesslich Originalersatzteile Verwendung finden müssen.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass wir für unsere erbrachten Leistungen im Schadensfall vollumfänglich haften und mit 10 Mio. CHF gegen Personen-, Sach-, Vermögens- und Tätigkeitsschäden versichert sind.

Gerne nehmen wir uns die Zeit für weitere Fragen und unterstützen Sie bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen



Cyrill Juraubek
Geschäftsführer